Stadt **CHEMNITZ**

Datum	16.05.07
Nr. ¹⁾ :	518012007

Anfrage von Stadtratsmitgliedern

(gemäß § 28 Abs. 5 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller: Giegengack Annekathrin (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
 Name, Vorname

Frage:**Veröffentlichungsverbot von Antworten auf Stadtratsanfragen**

Immer wieder tragen Antworten der Verwaltung auf Stadtratsanfragen den Stempel „Nicht zur Veröffentlichung freigegeben“. Häufig findet sich dieser Vermerk auch auf Antworten der Verwaltung, in denen die in §4 Abs.8 Geschäftsordnung der Stadt Chemnitz in Verbindung mit §53 Abs.3 Satz 3 SächsGemO vorgesehenen Gründe zur Verschwiegenheit – öffentliches Wohl und berechtigte Interessen Einzelner – nicht zutreffen.

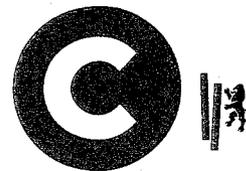
- 1) Bezieht sich dieser Vermerk überhaupt auf §4 Abs.8 Geschäftsordnung der Stadt Chemnitz in Verbindung mit §53 Abs.3 Satz 3 SächsGemO?
- 2) Wer entscheidet über die Vergabe des Vermerkes „Nicht zur Veröffentlichung freigegeben“?
- 3) Ist die Vergabe des Vermerkes irgendwo geregelt?
- 4) Welche Konsequenzen drohen Stadträten, die sich nicht an diesen Vermerk halten (z.B. Einstellung der Antwort ins internet)?

sofern keine Inhalte die der Verschwiegenheit unterliegen, enthalten sind?

A. Giegengack

 Unterschrift

¹⁾ wird von der Geschäftsstelle des Stadtrates ausgefüllt



Stadt Chemnitz • Oberbürgermeisterin • 09106 Chemnitz

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Stadträtin
Frau Giegengack

Dienstgebäude Markt 1
09111 Chemnitz

Datum 08.06.2007
Unser(e) Zeichen/Az
Durchwahl
Auskunft erteilt
Zimmer
Datum & Zeichen
Ihres Schreibens
E-Mail

Stadtratsanfrage Nr. s/80/2007 – Veröffentlichungsverbot von Antworten auf Stadtratsanfragen

Sehr geehrte Frau Giegengack,

auf Ihre Anfrage vom 16.05.2007 möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

Zu 1:

Der Vermerk „Nicht zur Veröffentlichung freigegeben“ bezieht sich nur auf den § 4 Abs. 8 Satz 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz, d. h. auf Anfragen sowie Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Diese haben in einer der Verschwiegenheit gewährleisteten Form zu erfolgen.

Für die nach § 53 Abs. 3 Satz 3 Sächsische Gemeindeordnung geheim zu haltenden Angelegenheiten hingegen ist ein Fragerecht entsprechend § 28 Abs. 6 Sächsische Gemeindeordnung i. V. m. § 4 Abs. 8 Satz 1 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz ausgeschlossen.

Zu 2:

Die Entscheidung über die Vergabe des Vermerkes „Nicht zur Veröffentlichung freigegeben“ trifft die/der von mir für die Beantwortung beauftragte Bürgermeisterin/Bürgermeister, Geschäftsführerin/Geschäftsführer bzw. Betriebsleiterin/Betriebsleiter. Bei dieser Entscheidungsfindung sind in analoger Anwendung die Regelungen des § 37 Sächsische Gemeindeordnung zu beachten.

Zu 3:

Die Kennzeichnung, dass Antworten nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ergibt sich aus den Regelungen des § 4 Abs. 8 Satz 2 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz. Die Umsetzung diesbezüglich wurde intern geregelt.

Zu 4:

Gemäß § 19 Abs. 2 Sächsische Gemeindeordnung besteht für Sie als ehrenamtlich Tätige die Verschwiegenheitspflicht über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Sie dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verweren. Sofern ein ehrenamtlich Tätiger gegen diese Verschwiegenheitspflicht zuwiderhandelt, kann der Stadtrat gemäß § 19 Abs. 4 Sächsische Gemeindeordnung ein Ordnungsgeld bis zu 500 Euro auferlegen.

Mit freundlichen Grüßen


Barbara Ludwig